

Umgangs- und Sorgerecht

OLG Nürnberg: Erhöhte Anforderungen an einen Abänderungsantrag auf Herstellung von Alleinsorge und Beachtung des Kindeswillens

BGB §§ 1671, 1696

1. Zu den Erfordernissen der Abänderung einer Entscheidung nach § 1671 BGB.
2. Mit zunehmendem Alter des betroffenen Kindes kommt dem nachhaltig geäußerten Kindeswillen zunehmende Bedeutung zu und zwar grundsätzlich auch dann, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Wille – auch – auf einer Beeinflussung durch einen Elternteil beruht.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.11.2016 – 7 UF 1309/16, BeckRS 2016, 112546

Sachverhalt

Der Antragsteller (Vater) beehrte im Rahmen eines Abänderungsverfahrens die elterliche Sorge von der Antragsgegnerin (Mutter) auf Rückübertragung auf seine Person.

Der Vater hat die dänische Staatsangehörigkeit. Die Mutter besitzt die weißrussische Staatsangehörigkeit. Die Beteiligten heirateten in Deutschland. Aus ihrer Ehe gingen zwei Kinder hervor. Die Ehe wurde durch das *FamG Nürnberg* im Jahr 2009 geschieden und die elterliche Sorge für die Kinder wurde auf den Vater übertragen.

Im Jahre 2011 übertrug das *FamG Nürnberg* die elterliche Sorge der gemeinsamen Kinder zurück auf die Mutter. Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde des Vaters wurde durch den *Senat* zurückgewiesen.

Der Antragsteller beantragte im Jahre 2013 vor dem *FamG Nürnberg* die Herstellung der elterlichen Alleinsorge, da die Mutter psychisch krank und erziehungsunfähig sei. Auch seien die schulischen Leistungen der Kinder schlecht. Das eingeholte psychologische Sachverständigengutachten konnte dies ebenso wenig bestätigen, wie die Anhörung im Termin. Der Abänderungsantrag des Vaters wurde zurückgewiesen.

Im Jahre 2016 beantragte der Vater beim *FamG Neumarkt* erneut die Alleinsorge für die Tochter auf ihn zu übertragen. Als Begründung gab er wiederholt an, dass die Mutter psychisch krank und erziehungsunfähig sei. Aus diesem Grund habe das Kind auch die letzte Schulklasse wiederholen müssen. Das Gericht wies den Antrag zurück, woraufhin der Antragsteller Beschwerde einlegte.

Entscheidung

Die zulässige Beschwerde gegen den Ablehnungsbeschluss hatte in der Sache keinen Erfolg.

Das *OLG Nürnberg* war international zuständig. Wegen der mit einem Auslandsbezug einhergehenden besonderen Bedeutung der internationalen Zuständigkeit ist diese entgegen § 65 IV FamFG auch im Beschwerdeverfahren von Amts wegen zu überprüfen (*BGH NJW* 2010, 1351-1356). Aus

Art. 8 I EuEheVO sind für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nach Art. 15 I KSÜ wendet der international zuständige Vertragsstaat bei elterlichen Sorgerechtsverfahren sein materielles Recht an.

Nach Ansicht des *OLG Nürnberg* seien gem. § 1696 I BGB keine triftigen Gründe angezeigt worden, die das Wohl des Kindes nachhaltig berühren. Der Abänderungsmaßstab fordere gegenüber der erstmaligen Zuweisung nach § 1671 BGB gesteigerten Anforderungen. Zu verlangen sei, dass ein Abänderungsgrund von solcher Bedeutung vorläge, dass er den Grundsatz der Erziehungskontinuität und die mit der Veränderung verbundenen Nachteile für die Entwicklung des Kindes deutlich überwiege (vgl. *OLG Köln FamRZ* 2005, 1276; *OLG Karlsruhe FPR* 2002, 662 (663); *OLG Frankfurt FamRZ* 2014, 317; *OLG Zweibrücken FamRZ* 2010, 138).

Das *OLG Nürnberg* stützt sich auf die Rechtsprechung des *BVerfG*, wonach mit zunehmendem Alter des Kindes dem geäußerten Willen nachhaltig Bedeutung zukäme. Entscheidend sei, dass es sich um einen manifesten, nachhaltig geäußerten Kindeswillen handele, der nicht ohne erhebliche Gefährdung des Kindeswohls ignoriert werden könne (vgl. *BVerfG NZFam* 2015, 729).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze sei eine wesentliche Änderung der Verhältnisse nicht durch den Antragsteller dargetan. Die vorgebrachten Umstände seien bereits in den vorherigen Abänderungsverfahren vorgetragen worden. Auch stünde der eindeutige Wille des bereits neunjährigen Kindes der vom Antragsteller begehrten Sorgerechtsregelung entgegen. Umstände, welche eine erneute Begutachtung, mit welcher eine erneute und zusätzliche Belastung des Kindes verbunden sei, erforderlich machen oder auch nur rechtfertigen könne, seien nicht ersichtlich. Das Absinken der schulischen Leistungen des Kindes stelle vielmehr eine exemplarische, in Anbetracht der Gesamtumstände fast notwendigerweise auftretende Folge des seit Jahren anhaltenden Streits der Eltern und die dadurch verursachten Belastungen des Kindes dar.

Praxishinweis

Ein gerichtlicher Abänderungsantrag sollte nur verfolgt werden, wenn sich die familiären Umstände elementar verändert haben. Eine erneute Prüfung der bereits vorgetragenen Tatsachen ist nicht erfolgsversprechend. Der Gesetzgeber fordert „triftige Gründe“, um eine Alleinsorge zu beschließen. Der Kindeswille wird durch das Gericht berücksichtigt.

Der Meinung, dass ein anhaltender Streit zwischen Eltern fast notwendigerweise ein Absinken schulischer Leistung mit sich bringe, folgt die Bearbeiterin nicht. Manche Kinder finden innerhalb der schulischen Struktur einen Halt, der ihnen im Elternhaus nicht gewährt wird. Sie sehen dies als Chance, auf ein „besseres“ Leben.

Rechtsanwältin Franziska Engelmann, München ■